

Bundesgesetzblatt ²²¹³

Teil II

Z 1998 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1975

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über den Luftverkehr	2214
17. 11. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	2222
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	2224
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	2225
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	2227
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	2228
18. 11. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	2230
25. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	2230
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	2231
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	2232
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	2232
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2233
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	2233
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	2234
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	2234
3. 12. 75	Bekanntmachung der Langfristigen Perspektiven für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien	2235
3. 12. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen	2239
4. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	2242
5. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe	2242

Gesetz
zu dem Abkommen vom 6. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik der Philippinen
über den Luftverkehr

Vom 17. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Manila am 6. August 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über den Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

—

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik der Philippinen über den Luftverkehr**

**Air Transport Agreement
Between the Federal Republic of Germany and
the Republic of the Philippines**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik der Philippinen,

im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet,

als Parteien des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu schließen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- (a) „Luftfahrtbehörde“: in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Verkehr oder jede Person oder Stelle, die zur Ausübung der diesem Minister gegenwärtig obliegenden Aufgaben oder ähnlicher Aufgaben ermächtigt ist; in bezug auf die Republik der Philippinen die Zivilluftfahrtbehörde oder jede Person oder Stelle, die zur Ausübung der dieser Zivilluftfahrtbehörde gegenwärtig obliegenden Aufgaben oder ähnlicher Aufgaben ermächtigt ist;
- (b) „bezeichnetes Unternehmen“: ein Luftverkehrsunternehmen, das eine Vertragspartei durch schriftliche Notifikation nach Artikel 3 der anderen Vertragspartei für den Betrieb des Fluglinienverkehrs auf den nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 3 festgelegten Linien bezeichnet hat;
- (c) „Hoheitsgebiet“: in bezug auf eine Vertragspartei die der Staatshoheit, Oberhoheit, dem Schutz, der Treuhandschaft oder Verwaltung dieser Vertragspartei unterstehenden Landgebiete und angrenzenden Hoheitsgewässer;
- (d) „Zivilluftfahrt-Abkommen“: das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge sowie aller Änderungen der Anhänge oder des Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94;
- (e) „Fluglinienverkehr“, „internationaler Fluglinienverkehr“, „Luftverkehrsunternehmen“ und „Landung zu nichtgewerblichen Zwecken“: dasselbe wie in Artikel 96 des Zivilluftfahrt-Abkommens;
- (f) „vereinbarter Fluglinienverkehr“: jeden auf den nach Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Linien betriebenen planmäßigen Fluglinienverkehr.

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of the Philippines,

hereinafter described as the Contracting Parties,

Being parties to the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the 7th day of December, 1944, and

Desiring to conclude an agreement for the purpose of establishing and operating air services between and beyond their respective territories,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purpose of the present Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) the term “aeronautical authorities” means, in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Transport or any person or body authorized to perform any function exercised at present by the said Minister or similar functions, and in the case of the Republic of the Philippines, the Civil Aeronautics Board or any person or body authorized to perform any function exercised at present by said Civil Aeronautics Board or similar functions;
- (b) the term “designated airline” means an airline which one Contracting Party shall have designated, by written notification to the other Contracting Party, in accordance with Article 3 of the present Agreement, for the operation of the air services on the routes specified in accordance with paragraph (3) of Article 2 of the present Agreement;
- (c) the term “territory” in relation to a Contracting Party means the land areas and territorial waters adjacent thereto under the sovereignty, suzerainty, protection, trusteeship or administration of that Contracting Party;
- (d) the term “Convention” means the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the 7th day of December, 1944, and includes any Annex adopted under Article 90 of that Convention and any amendment of the Annexes or Convention under Articles 90 and 94 thereof;
- (e) the terms “air service”, “international air service”, “airline” and “stop for non-traffic purposes” have the meanings respectively assigned to them in Article 96 of the Convention;
- (f) the term “agreed services” means any scheduled air services operated on the routes specified in accordance with paragraph (3) of Article 2 of the present Agreement.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die in diesem Abkommen festgelegten Rechte zum Zwecke der Einrichtung des vereinbarten Fluglinienverkehrs.

(2) Vorbehaltlich dieses Abkommens genießt das von jeder Vertragspartei bezeichnete Unternehmen beim Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs folgende Rechte:

- (a) das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung zu überfliegen;
- (b) in dem genannten Hoheitsgebiet Landungen zu nicht-gewerblichen Zwecken vorzunehmen und
- (c) in dem genannten Hoheitsgebiet an den Punkten, die in dem in Absatz 3 erwähnten Fluglinienplan für jede Linie festgelegt sind, zu landen, um im internationalen Verkehr Fluggäste, Post und Fracht, die von den im Fluglinienplan festgelegten anderen Punkten kommen oder für diese bestimmt sind, abzusetzen und aufzunehmen.

(3) Die Linien, auf welchen die bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien Fluglinienverkehr betreiben dürfen, werden in einem Fluglinienplan festgelegt, der durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart wird.

(4) Absatz 2 ist nicht so auszulegen, als werde dem Luftverkehrsunternehmen einer Vertragspartei das Recht übertragen, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zur entgeltlichen Beförderung Fluggäste, Post oder Fracht aufzunehmen, deren Bestimmungsort ein anderer Punkt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, der anderen Vertragspartei ein Luftverkehrsunternehmen zum Zwecke der Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs schriftlich zu bezeichnen.

(2) Nach Empfang der schriftlichen Bezeichnung erteilt die andere Vertragspartei vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 dem bezeichneten Unternehmen durch ihre Luftfahrtbehörde unverzüglich die entsprechende Betriebsgenehmigung.

(3) Die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei kann von einem durch die andere Vertragspartei bezeichneten Unternehmen den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Voraussetzungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erfüllen, die diese Luftfahrtbehörde im Einklang mit den Zivilluftfahrt-Abkommen auf den Betrieb des internationalen gewerblichen Fluglinienverkehrs unter Anlegung eines vernünftigen Maßstabs üblicherweise anwendet.

(4) Jede Vertragspartei hat das Recht, einem Luftverkehrsunternehmen die Bewilligung der in Absatz 2 genannten Betriebsgenehmigung abzulehnen, zu verweigern oder zu widerrufen oder für die Ausübung der in dieser Genehmigung aufgeführten Rechte einem Luftverkehrsunternehmen die von ihr erforderlich gehaltenen Auflagen zu machen, falls ihr nicht nachgewiesen wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Luftverkehrsunternehmen und die tatsächliche Kontrolle über dasselbe der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder Staatsangehörigen dieser Vertragspartei zustehen.

(5) Bei der Ausübung der in der Betriebsgenehmigung nach Absatz 2 gewährten Rechte untersteht das bezeichnete Unternehmen den gesetzlichen Befugnissen der Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien, damit diese die Durchführung des Artikels 8 gewährleisten können.

Article 2

(1) Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the rights specified in the present Agreement for the purpose of establishing the agreed services.

(2) Subject to the provisions of the present Agreement, the airline designated by each Contracting Party shall enjoy, while operating an agreed service, the following privileges:

- (a) to fly without landing across the territory of the other Contracting Party;
- (b) to make stops in the said territory for non-traffic purposes; and
- (c) to make stops in the said territory at the points enumerated on any route specified in the Route Schedule referred to in paragraph (3) of this article for the purpose of putting down and taking on international traffic in passengers, mail and cargo coming from or destined for other points so specified.

(3) The routes over which the designated airlines of the Contracting Parties will be authorized to operate shall be specified in a Route Schedule to be agreed upon in an exchange of notes between the Governments of the Contracting Parties.

(4) Nothing in paragraph (2) of this Article shall be deemed to confer on the airline of one Contracting Party the privilege of taking up, in the territory of the other Contracting Party, passengers, mail or cargo carried for remuneration or hire and destined for another point in the territory of that other Contracting Party.

Article 3

(1) Each Contracting Party shall have the right to designate in writing to the other Contracting Party one airline for the purpose of operating the agreed services.

(2) On receipt of such designation, the other Contracting Party, through its aeronautical authorities shall, subject to the provisions of paragraphs (3), (4) and (5) of this Article, grant without delay to the airline designated the appropriate operating authorization.

(3) The aeronautical authorities of one Contracting Party may require the airline designated by the other Contracting Party to satisfy them that it is qualified to fulfill the conditions prescribed under the laws and regulations normally and reasonably applied by them in a manner not inconsistent with the Convention to the operation of international commercial air services.

(4) Each Contracting Party shall have the right to refuse, withhold or revoke the grant to an airline of the operating authorization referred to in paragraph (2) of this Article, or to impose such conditions as it may deem necessary in the exercise by an airline of the privileges specified in such authorization in any case where it is not satisfied that substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in its nationals.

(5) The exercise by the designated airline of the privileges granted in the appropriate operating authorization as mentioned in paragraph (2) of this Article, shall be subject to the statutory powers of the aeronautical authorities of the Contracting Parties in order to ensure the implementation by the said authorities of the provisions of Article 8 of this Agreement.

(6) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Ausübung der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Rechte durch ein Luftverkehrsunternehmen auszusetzen oder für die Ausübung dieser Rechte einem Luftverkehrsunternehmen die von ihr für erforderlich gehaltenen Auflagen zu machen, falls dieses es unterläßt, die in Artikel 7 aufgeführten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu befolgen oder es sonstwie unterläßt, den Fluglinienverkehr in Übereinstimmung mit den in diesem Abkommen vorgeschriebenen Bedingungen zu betreiben; hierbei wird vorausgesetzt, daß dieses Recht nur nach Konsultation der anderen Vertragspartei ausgeübt wird, es sei denn, daß die sofortige Aussetzung der Rechte oder Festsetzung von Auflagen erforderlich ist, um weitere Verstöße gegen die Gesetze und sonstigen Vorschriften zu verhindern.

Artikel 4

(1) Die von einem bezeichneten Unternehmen der einen Vertragspartei verwendeten Luftfahrzeuge, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einfliegen, aus ihm wieder ausfliegen oder es durchfliegen, einschließlich der an Bord befindlichen Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, üblichen Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte (wie Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren), sind von Zöllen und sonstigen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erhobenen Abgaben befreit. Dies gilt auch, soweit die an Bord der Luftfahrzeuge befindlichen Waren auf dem Flug über das Hoheitsgebiet der letztgenannten Vertragspartei verbraucht werden.

(2) Ausschließlich zum Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs bestimmte Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte, die in das Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei vorübergehend eingeführt werden, um dort unmittelbar oder nach Lagerung in die Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei eingebaut oder sonst an Bord genommen zu werden oder um aus dem Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei auf andere Weise wieder ausgeführt zu werden, sind — mit Ausnahme von Abgaben, die erbrachten Dienstleistungen entsprechen — von den in Absatz 1 genannten Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.

(3) Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte, die im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an Bord der Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei genommen und beim Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs verwendet werden, sind von den in Absatz 1 bezeichneten Zöllen und sonstigen Abgaben und von etwaigen besonderen Verbrauchsabgaben befreit.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Güter können auf Verlangen unter Zollüberwachung oder -kontrolle gehalten werden. Die nach diesem Artikel gewährten Befreiungen können der Einhaltung besonderer Formalitäten unterworfen werden, die in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, welche die Befreiungen gewährt, üblicherweise angewendet werden.

Artikel 5

Das bezeichnete Unternehmen einer jeden Vertragspartei ist berechtigt, auf den Flughäfen und in den Städten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sein eigenes technisches und Geschäftspersonal für die Zwecke des Betriebs des vereinbarten Fluglinienverkehrs zu unterhalten. Arbeitserlaubnisse oder Visa beim Nachweis eines vereinbarten Arbeitsverhältnisses werden nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien erteilt.

(6) Each Contracting Party shall have the right to suspend the exercise by an airline of the privileges specified in paragraph (2) of Article 2 of this Agreement, or to impose such conditions as it may deem necessary in the exercise by an airline of those privileges in any case where the airline fails to comply with the laws and regulations referred to in Article 7 hereof or otherwise fails to operate in accordance with the conditions prescribed in the present Agreement; provided that, unless immediate suspension or imposition of conditions is essential to prevent further infringements of laws or regulations, this right shall be exercised only after consultation with the other Contracting Party.

Article 4

(1) Aircraft operated by the designated airline of either Contracting Party and entering, departing again from, or flying across the territory of the other Contracting Party, as well as fuel, lubricants, spare parts, regular equipment and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) on board such aircraft, shall be exempt from customs duties and other charges levied on the occasion of importation, exportation or transit of goods. This shall also apply to goods on board the aircraft consumed during the flight across the territory of the latter Contracting Party.

(2) Fuel, lubricants, spare parts, regular equipment and aircraft stores intended solely for use in the operation of the agreed services and temporarily imported into the territory of either Contracting Party, there to be immediately or after storage installed in or otherwise taken on board the aircraft of the designated airline of the other Contracting Party, or to be otherwise exported again from the territory of the former Contracting Party, shall, with the exception of charges corresponding to the service performed, be exempt from the same customs duties and other charges mentioned in paragraph (1) of this Article.

(3) Fuel, lubricants, spare parts, regular equipment and aircraft stores taken on board the aircraft of the designated airline of either Contracting Party and used in the operation of the agreed services, shall be exempt from customs duties and other charges mentioned in paragraph (1) of this Article, as well as from any other special consumption charges.

(4) The materials referred to in paragraphs (1) to (3) of this Article may be required to be kept under customs supervision and control. The exemptions granted under this Article may be subject to compliance with particular formalities normally applicable in the territory of the Contracting Party granting the exemptions.

Article 5

The designated airline of either Contracting Party is authorized to maintain in the airports and cities in the territory of the other Contracting Party its own technical and managerial personnel for the purpose of operating the agreed services. Work permits or prearranged employment visas shall be granted subject to the laws and regulations of the Contracting Parties.

Artikel 6

Gebühren, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für die Benutzung der Flughäfen und anderer Luftfahrt-einrichtungen durch die Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei erhoben werden, dürfen nicht höher als die Gebühren sein, die für Luftfahrzeuge eines inländischen Unternehmens beim Betrieb eines ähnlichen internationalen Fluglinienverkehrs erhoben werden.

Artikel 7

(1) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Ein- und Ausflug der im internationalen Fluglinienverkehr verwendeten Luftfahrzeuge nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb oder den Verkehr dieser Luftfahrzeuge innerhalb ihres Hoheitsgebiets werden auf die Luftfahrzeuge eines von der anderen Partei bezeichneten Unternehmens angewendet; sie sind von diesen Luftfahrzeugen beim Einflug, Ausflug und innerhalb des Hoheitsgebiets der erstgenannten Vertragspartei zu befolgen.

(2) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Einflug, Aufenthalt oder Ausflug von Fluggästen, Besatzung oder Fracht eines Luftfahrzeugs nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet, wie z. B. Einreise-, Abfertigungs-, Einwanderungs-, Paß-, Zoll- und Quarantänenvorschriften, sind beim Einflug, Ausflug oder innerhalb des Hoheitsgebiets der erstgenannten Vertragspartei zu befolgen.

Artikel 8

Um ein Gleichgewicht zwischen dem Beförderungsangebot des vereinbarten Fluglinienverkehrs und dem öffentlichen Bedarf an Luftverkehrsleistungen, wie sie von den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien festgelegt sind, zu erreichen und zu erhalten, wird folgendes vereinbart:

(1) Den bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien wird in billiger und gleicher Weise Gelegenheit gegeben, den vereinbarten Fluglinienverkehr zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien zu betreiben;

(2) bei dem Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs nimmt das bezeichnete Unternehmen einer jeden Vertragspartei auf die Interessen des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Rücksicht, damit der ganz oder teilweise auf den gleichen Linien von diesem Unternehmen betriebene Fluglinienverkehr nicht ungebührlich beeinträchtigt wird;

(3) das von dem bezeichneten Unternehmen einer jeden Vertragspartei auf einzelnen Abschnitten der festgelegten Linien oder Teilen derselben bereitgestellte Beförderungsangebot richtet sich nach dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Luftverkehrsleistungen und den Verkehrsinteressen der betroffenen Unternehmen, wie sie in diesem Abkommen geregelt sind;

(4) der von einem bezeichneten Unternehmen auf den festgelegten Linien betriebene Fluglinienverkehr dient vor allem dazu, ein Beförderungsangebot bereitzustellen, das der voraussichtlichen Verkehrsnachfrage zwischen dem Staat, dem das Unternehmen angehört, und dem Staat, in dem der Endpunkt der Fluglinie liegt, angemessen ist. Das Recht des bezeichneten Unternehmens einer jeden Vertragspartei, auf Punkten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei im internationalen Fluglinienverkehr von oder nach dritten Staaten auf den festgelegten Linien gewerbliche Zwischenlandungen einzulegen, wird im Interesse einer geordneten Entwicklung des internationalen Luftverkehrs ausgeübt und unterliegt den allge-

Article 6

The charges imposed in the territory of either Contracting Party for the use of airports and other aviation facilities on the aircraft of the designated airline of the other Contracting Party shall not be higher than those imposed on aircraft of a national airline engaged in similar international air services.

Article 7

(1) The laws and regulations of one Contracting Party relating to the admission to or departure from its territory of aircraft engaged in international air services, or to the operation and navigation of such aircraft while within its territory, shall be applied to the aircraft of the airline designated by the other Contracting Party, and shall be complied with by such aircraft upon entering or departing from or while within the territory of the first Contracting Party.

(2) The laws and regulations of one Contracting Party as to the entrance into, stay within or departure from its territory of passengers, crew, or cargo of aircraft, such as regulations relating to entry, clearance, immigration, passports, customs, and quarantine shall be complied with upon entrance into or departure from or while within the territory of the first Contracting Party.

Article 8

For the purpose of achieving and maintaining equilibrium between the capacity of the agreed services and the requirements of the public for air transport, as determined by the aeronautical authorities of the Contracting Parties, it is agreed that:

(1) There shall be fair and equal opportunity for the designated airlines of both Contracting Parties to operate the agreed services between the territories of the Contracting Parties;

(2) In the operation of the agreed services, the designated airline of either Contracting Party shall take into account the interest of the designated airline of the other Contracting Party so as not to affect unduly the air services which the latter airline operates over the same routes or parts thereof;

(3) The capacity provided by the designated airline of each Contracting Party on different sections of the specified routes or parts thereof shall bear a close relationship to the needs of the public for air transport and to the traffic interests of the airlines concerned as provided in the present Agreement;

(4) The services provided by a designated airline on the specified routes shall retain, as their primary objective, the provision of capacity adequate to the foreseeable traffic demand between the country of which such airline is a national and the country of ultimate destination of the traffic. The right of the designated airline of either Contracting Party to embark and to disembark, at points in the territory of the other Contracting Party, international traffic destined for or coming from third countries on the specified routes shall be applied in the interest of an orderly development of international air transport and be subject to the general principles that capacity shall be related to:

meinen Grundsätzen, nach denen das Beförderungsangebot wie folgt anzupassen ist:

- (a) an den Verkehrsbedarf zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, und dem Bestimmungsort des Verkehrs auf den festgelegten Linien;
- (b) an die Erfordernisse eines wirtschaftlichen Betriebs der Fluglinien des Durchgangsverkehrs und
- (c) an die Bedürfnisse des Luftverkehrs in dem durchflogenen Gebiet unter Berücksichtigung des örtlichen und regionalen Fluglinienverkehrs.

Artikel 9

(1) Die bei dem vereinbarten Fluglinienverkehr anzuwendenden Tarife werden unter Berücksichtigung aller Umstände wie der Betriebskosten, eines angemessenen Gewinns, der besonderen Gegebenheiten des Fluglinienverkehrs auf den verschiedenen Linien (wie etwa normale Geschwindigkeit und Reisekomfort) und unter Berücksichtigung der von anderen Unternehmen, welche die gleiche Linie ganz oder teilweise betreiben, angewendeten Tarife festgesetzt.

(2) Die Tarife werden nach Möglichkeit zwischen den bezeichneten Unternehmen für jede Linie vereinbart. Hierbei richten sich die bezeichneten Unternehmen nach den Beschlüssen, die auf Grund des Tariffestsetzungsverfahrens des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) angewendet werden können, oder die bezeichneten Unternehmen vereinbaren die Tarife unmittelbar miteinander nach Konsultierung, falls sie dies für angebracht halten, der Luftverkehrsunternehmen dritter Staaten, welche die gleiche Linie ganz oder teilweise betreiben.

(3) Die auf diese Weise vereinbarten Tarife werden den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten zur Genehmigung vorgelegt; dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind.

(4) Kommt zwischen den bezeichneten Unternehmen eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande oder erklärt sich die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei mit den ihr nach Absatz 3 zur Genehmigung vorgelegten Tarifen nicht einverstanden, so setzen die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien die Tarife für Linien und Linienteile, über die eine Übereinstimmung nicht erreicht worden ist, im gegenseitigen Einvernehmen fest.

(5) Wird zwischen den Luftfahrtbehörden eine Einigung über die Genehmigung eines ihnen nach Absatz 3 vorgelegten Tarifs und über die Festsetzung eines Tarifs nach Absatz 4 nicht erzielt, so wird die Streitigkeit nach Artikel 13 beigelegt.

(6) Die nach diesem Artikel gebildeten Tarife bleiben solange in Kraft, bis neue Tarife nach Maßgabe dieses Artikels festgesetzt worden sind.

Artikel 10

Lufttüchtigkeitszeugnisse, Befähigungszeugnisse und Erlaubnisscheine, die von einer Vertragspartei erteilt oder als gültig anerkannt sind und noch Gültigkeit besitzen, werden von der anderen Vertragspartei für den Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs als gültig anerkannt. Jede Vertragspartei behält sich jedoch das Recht vor, die Anerkennung von Befähigungszeugnissen und Erlaubnisscheinen, die ihren eigenen Staatsangehörigen von einem anderen Staat erteilt oder als gültig anerkannt worden sind, zu verweigern.

- (a) the traffic requirements between the territory of the Contracting Party which has designated the airline and the destination of the traffic on the specified routes;
- (b) the requirements of an economical operation of through traffic routes; and
- (c) the air transport needs of the area through which the airline passes after taking into account local and regional services.

Article 9

(1) The tariffs to be charged on any agreed service shall be fixed with due regard to all factors such as cost of operation, a reasonable profit, the characteristics of the services on the various routes (such as standards of speed and accommodation), and the tariffs charged by any other airlines which operate over the same routes or parts thereof.

(2) The tariffs shall, if possible, be agreed for each route between the designated airlines. For this purpose the designated airlines shall be guided by such decisions as are applicable under the tariff conference procedures of the International Air Transport Association (IATA), or shall agree on such tariffs directly between themselves after consultation, where deemed suitable, with airlines of third countries which operate over the same routes or parts thereof.

(3) The tariffs so agreed shall be submitted for approval by the aeronautical authorities of the Contracting Parties at least thirty (30) days before the proposed date of their introduction; in special cases, this time limit may be reduced, subject to the agreement of said authorities.

(4) If no agreement has been reached between the designated airlines in accordance with paragraph (2) of this Article, or if the aeronautical authority of one Contracting Party does not consent to the tariffs submitted for its approval in accordance with paragraph (3) of this Article, the aeronautical authorities of the two Contracting Parties shall by common accord fix those tariffs for the routes or parts thereof on which there is lack of agreement or consent.

(5) If the aeronautical authorities cannot agree on the approval of any tariff submitted to them under paragraph (3) of this Article and on the determination of any tariff under paragraph (4), the dispute shall be settled in accordance with the provisions of Article 13 of this Agreement.

(6) The tariffs established in accordance with the provisions of this Article shall remain in force until new tariffs have been established in accordance with the provisions of this Article.

Article 10

Certificates of airworthiness, certificates of competency and licenses issued or rendered valid by one Contracting Party, and still in force, shall be recognized as valid by the other Contracting Party for the purpose of operating the agreed services. Each Contracting Party reserves the right, however, to refuse to recognize certificates of competency and licenses granted to its own nationals or rendered valid by another State.

Artikel 11

Im Geiste enger Zusammenarbeit veranstalten die Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien von Zeit zu Zeit einen Meinungsaustausch, um die Durchführung und die zufriedenstellende Beachtung dieses Abkommens und des Fluglinienplans zu gewährleisten.

Artikel 12

(1) Zur Erörterung von Änderungen dieses Abkommens oder von Fragen über seine Auslegung und Durchführung kann eine Vertragspartei jederzeit eine Konsultation beantragen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten des Fluglinienplans, wenn nach Ansicht einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch nach Artikel 11 ohne Erfolg geblieben ist. Die Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach Eingang des Antrags bei der anderen Vertragspartei.

(2) Wird eine Einigung über eine Änderung dieses Abkommens erzielt, so tritt die Änderung in Kraft, wenn sie nach dem in Artikel 17 geregelten Verfahren genehmigt worden ist.

(3) Wird eine Einigung über eine Änderung des Fluglinienplans als Ergebnis einer Konsultation nach Absatz 1 oder als Ergebnis eines Meinungsaustauschs durch die Luftfahrtbehörden nach Artikel 11 erzielt, so tritt die Änderung mit dem Austausch diplomatischer Noten in Kraft.

Artikel 13

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien zunächst, diese auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Diese Verhandlungen werden binnen sechzig Tagen aufgenommen, nachdem der entsprechende Antrag einer Vertragspartei bei der anderen eingegangen ist.

(2) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, auf dem Verhandlungswege eine gütliche Einigung zu erreichen, so wird die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet: jede Vertragspartei bestellt ein Mitglied, und beide Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder werden binnen sechzig Tagen, der Obmann binnen neunzig Tagen bestellt, nachdem eine Vertragspartei der anderen ihre Absicht mitgeteilt hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Unterläßt es eine Vertragspartei, innerhalb der festgesetzten Frist ihren Schiedsrichter zu benennen, oder wird über den dritten Schiedsrichter keine Einigung erzielt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bitten, je nach Lage des Falles einen oder mehrere Schiedsrichter zu ernennen. In diesem Fall muß der dritte Schiedsrichter Angehöriger eines dritten Staates sein und den Vorsitz im Schiedsgericht führen. Ist der Präsident des Rates ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund an der Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert, so soll der ihn vertretende Vizepräsident die erforderlichen Ernennungen vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht bemüht sich, die Streitigkeit durch einstimmige Entscheidung beizulegen. Ist dies nicht möglich, so wird die Streitigkeit durch Stimmenmehrheit beigelegt. Diese Entscheidungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die

Article 11

In the spirit of close cooperation, the aeronautical authorities of the Contracting Parties shall, from time to time, exchange views in order to ensure the implementation of, and satisfactory compliance with, the provisions of the present Agreement and the Route Schedule.

Article 12

(1) Consultation may be requested at any time by either Contracting Party for the purpose of discussing amendments to the present Agreement or questions relating to its interpretation or implementation. The same applies to matters pertaining to the Route Schedule if either Contracting Party considers that an exchange of views within the meaning of Article 11 has not produced any satisfactory results. Such consultation shall begin within sixty (60) days from the date of receipt by the other Contracting Party of any such request.

(2) Should agreement be reached on amendment of this Agreement such amendment shall become effective when it has been approved in accordance with the procedure set forth in Article 17 of this Agreement.

(3) Should agreement be reached on amendment of the Route Schedule, as a result of a consultation as provided in paragraph (1) of this Article, or as a result of an exchange of views by the aeronautical authorities as provided in Article 11 of this Agreement, such amendment shall become effective on the date of the exchange of diplomatic notes.

Article 13

(1) If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of the present Agreement, the Contracting Parties shall in the first place endeavor to settle it by negotiation between themselves. This negotiation shall begin within sixty (60) days after receipt of the request by one Contracting Party from the other.

(2) If the Contracting Parties fail to reach a settlement by negotiation, the dispute shall be submitted for decision to an arbitral tribunal. Such tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within sixty (60) days, and such chairman within ninety (90) days, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party of its intention to submit the disagreement to an arbitral tribunal.

(3) If either Contracting Party fails to designate its arbitrator within the period specified, or if the third arbitrator is not agreed upon, the President of the Council of the International Civil Aviation Organization may be requested by either Contracting Party to appoint an arbitrator or arbitrators, as the case requires. In such case, the third arbitrator shall be a national of a third State and shall act as chairman of the arbitral tribunal. If the President of the Council is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging this function, the Vice-President deputizing for him should make the necessary appointments.

(4) The arbitral tribunal shall endeavor to resolve the dispute by unanimous vote. However, if this is not possible, the dispute shall be resolved by majority vote. Such decisions shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the costs of its

Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst und bestimmt seinen Sitz.

Artikel 14

Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen. Diese Kündigung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitzuteilen. Im Falle der Kündigung tritt dieses Abkommen zwölf Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern nicht die Kündigung vor Ablauf dieser Zeit durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zurückgenommen wird. Wird der Eingang der Kündigung von der anderen Vertragspartei nicht bestätigt, so gilt als Eingangstag der vierzehnte Tag nach dem Eingang der Kündigung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation.

Artikel 15

(1) Tritt ein von den Vertragsparteien angenommenes allgemeines mehrseitiges Luftverkehrsübereinkommen in Kraft, so gehen dessen Bestimmungen vor.

(2) Erörterungen über die Feststellung, inwieweit ein mehrseitiges Übereinkommen dieses Abkommen aufhebt, ersetzt, ändert oder ergänzt, finden nach Artikel 12 statt.

Artikel 16

Dieses Abkommen, alle seine Änderungen und jeder Notenwechsel in bezug auf den Fluglinienplan werden der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Registrierung mitgeteilt.

Artikel 17

Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Austausch der diplomatischen Noten in Kraft, mit denen angezeigt wird, daß den verfassungsmäßigen und sonstigen von jeder Vertragspartei für das Inkrafttreten dieses Abkommens verlangten Förmlichkeiten entsprochen worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Manila am 6. August 1971 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
von Buddenbrock

Für die Republik der Philippinen:
For the Republic of the Philippines:
Carlos P. Romulo

own member as well as of its representation in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and any other costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. In all other respects the arbitral tribunal shall prescribe its own procedure and shall determine its seat.

Article 14

Either Contracting Party may at any time give to the other Contracting Party written notice of termination of the present Agreement. Such notice shall be communicated simultaneously to the International Civil Aviation Organization. If such notice is given, the present Agreement shall terminate within twelve (12) months after the date of receipt of the notice by the other Contracting Party, unless the notice to terminate is withdrawn by agreement between the Contracting Parties before the expiration of that period. In the absence of acknowledgement of receipt by the other Contracting Party, notice shall be deemed to have been received fourteen (14) days after the receipt of the notice by the International Civil Aviation Organization.

Article 15

(1) In the event of a general multilateral air transport convention accepted by the Contracting Parties entering into force, the provisions of such convention shall prevail.

(2) Any discussions with a view to determining the extent to which the present Agreement is terminated, superseded, amended or supplemented by the provisions of the multilateral convention, shall take place in accordance with the provisions of Article 12 of this Agreement.

Article 16

The present Agreement, any amendments to it and any exchange of notes relating to the Route Schedule shall be communicated to the International Civil Aviation Organization for registration.

Article 17

The present Agreement shall enter into force and effect thirty (30) days after the exchange of diplomatic notes indicating that the formalities constitutional or otherwise, required by each Contracting Party for the entry into force of the present Agreement, have been complied with.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized by their respective Governments, have signed this Agreement and affixed thereto their seals.

DONE at Manila, on 6 August 1971 in four originals, two each in the English and German languages, all four texts being equally authentic.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Vom 17. November 1975

In Niamey ist durch Notenwechsel vom 14. Juli/
14. August 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 14. August 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Der Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Niamey, den 14. Juli 1975

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1961 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über einen Finanzierungsbeitrag für eine Studie über den Reisanbau im Nigertal vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Anfertigung einer Feasibility-Studie für den Reisanbau im Nigertal einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 220 000,— DM (in Worten: zweihundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.
2. Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Empfänger und der Kreditanstalt für

Wiederaufbau abzuschließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Niger mit den in Nummer 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Reitberger

Seiner Exzellenz
Herrn Moumouni Djermakoye Adamou
Außen- und Kooperationsminister
Niamey

Niamey, den 14. August 1975

Niamey, le 14 août 1975

Republik Niger
Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten und Zusammenarbeit

Staatssekretariat für Auswärtige
Angelegenheiten und Zusammenarbeit
Nr. 003934/MAE/C/SEAC/C

Herrn
Johannes Reitberger
Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland in
Niamey

République du Niger
Ministère des Affaires étrangères
et de la Coopération

Secrétariat d'État aux Affaires étrangères
et à la Coopération
N° 003934/MAE/C/SEAC/C

Monsieur
Johannes Reitberger
Ambassadeur de la République
Fédérale d'Allemagne
Niamey

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Sie haben mir freundlicherweise per Verbalnote Nr. 77/75 vom 14. Juli 1975 den Entwurf eines Notenwechsels betreffend einen weiteren Finanzierungsbeitrag von 220 000,— DM zum ursprünglichen Betrag von 150 000,— DM für die Finanzierung einer Studie über den Reisanbau im Nigertal (Daibery und Yéléouani) zur Prüfung übersandt.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Niger mit dem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden ist und die Vereinbarung somit, wie im letzten Abschnitt ihres Wortlautes vorgesehen, mit den Datum des vorliegenden Schreibens in Kraft tritt.

Da das Büro für Agrar- und Hydrotechnik die Erstellung der Studie bereits in Angriff genommen hat, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich dafür einsetzen würden, daß die Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens, ohne die das Abkommen über die Vergabe des Studienauftrages nicht unterzeichnet werden kann, so schnell wie möglich erfolgt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Im Auftrag
Der Staatssekretär für Auswärtige
Angelegenheiten und Zusammenarbeit
Mounkeila Arouna

Monsieur l'Ambassadeur,

Par votre note verbale n° 77/75 du 14 juillet 1975 vous avez bien voulu me transmettre pour examen un projet d'échange de notes concernant l'augmentation de 220 000 DM du financement initial de 150 000 DM des études sur les cultures de riz dans la vallée du fleuve (Daibery et Yéléouani).

J'ai l'honneur de vous informer que le Gouvernement du Niger approuve le texte proposé et l'Arrangement entre ainsi en vigueur à la date de la présente lettre conformément au dernier paragraphe de son texte.

Étant donné que le bureau Agrar und Hydrotechnik a déjà commencé les études je vous serais très reconnaissant de toutes démarches que vous voulez bien entreprendre dans le but d'une signature rapide du contrat de financement, condition préalable à la signature du contrat d'études.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'expression de ma haute considération.

Le Secrétaire d'État aux Affaires
étrangères et à la Coopération
Mounkeila Arouna

(Es folgt der Wortlaut der Note vom 14. Juli 1975)

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 18. November 1975

In Bamako ist am 24. Oktober 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Oktober 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Beschaffung von Güterwaggons für die malische Eisenbahngesellschaft — Chemin de Fer du Mali — (CFM)“ ein Darlehen bis zu drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) In Abänderung des Artikels 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe vom 27. Juli 1974 werden die in Buchstaben b und c dieses Abkommens aufgeführten Darlehen in Finanzierungsbeiträge umgewandelt. Gleichzeitig ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Wasserversorgung Kati“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu vier Millionen einhunderttausend Deutsche Mark zu erhalten, so daß der gesamte Finanzierungsbeitrag für dieses Projekt jetzt neun Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark beträgt;

b) für das Vorhaben „Wasserversorgung Segou“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu vier Millionen Deutsche Mark zu erhalten, so daß der gesamte Finanzierungsbeitrag für dieses Projekt jetzt zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark beträgt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Ob für eventuelle Austauschprojekte Darlehen oder Finanzierungsbeiträge gewährt werden, bleibt einer erneuten Prüfung vorbehalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Darlehensnehmer sowie dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen und den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 24. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jäger

Für die Regierung der Republik Mali
Sissoko

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 18. November 1975

In Bamako ist am 24. Oktober 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. Oktober 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mali

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Banque de Développement du Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater malischer Unternehmen in Industrie, Handwerk, Landwirtschaft und Fischerei sowie unmittelbar damit in Verbindung stehende Investitionen im Transportwesen ein weiteres Darlehen bis zu 3 Mio DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Mali wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des

Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs, gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 24. Oktober 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J ä g e r

Für die Regierung der Republik Mali
S i s s o k o

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 18. November 1975

In Bamako ist am 24. Oktober 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Oktober 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Staudamm Sélingué“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 35 Mio DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Maßnahmen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 24. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J ä g e r

Für die Regierung der Republik Mali
S i s s o k o

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 18. November 1975

In Bamako ist am 24. Oktober 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Oktober 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mali,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Herstellung der Betriebsbereitschaft des Hotels de l’Amitié in Bamako und der dazugehörenden Außenanlagen“ ein weiteres Darlehen bis zu 5,2 Mio DM in Worten: (fünf Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 24. Oktober 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J ä g e r

Für die Regierung der Republik Mali
S i s s o k o

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 18. November 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 zu dem Vertrag vom 14. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 101) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel

am 1. Dezember 1975

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 31. Oktober 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 18. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 25. November 1975

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) und vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Mosambik am 11. September 1975
und nach ihren Artikeln 6 und 79 für

Vietnam am 22. Oktober 1975
(Demokratische Republik)

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1434).

Bonn, den 25. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 26. November 1975

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Vietnam (Demokratische Republik) am 7. August 1975
in Kraft getreten.

Vietnam hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu Artikel 29 des Übereinkommens folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Translation)

The Democratic Republic of Viet-Nam is of the opinion that any question or dispute concerning the interpretation or application of the present Convention may be referred to an independent arbitrator appointed by the President of the International Court of Justice only after the parties concerned have given their agreement for each individual case.

(Übersetzung)

Die Demokratische Republik Vietnam ist der Auffassung, daß Fragen oder Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens erst dann einem unabhängigen, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannten Schiedsrichter unterbreitet werden können, wenn die betreffenden Vertragsparteien im Einzelfall ihre Zustimmung erteilt haben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1183).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken**

Vom 26. November 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Marokko am 24. Januar 1976
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1436).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 26. November 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) tritt nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Marokko am 24. Januar 1976
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1436).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 26. November 1975

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) tritt nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Obervolta am 24. Januar 1976

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1494).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 26. November 1975

Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) in der in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Fassung (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Ziffer 2 Buchstabe b für

Bangladesch am 5. August 1975

in Kraft getreten.

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Mexiko am 31. Oktober 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1120).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 26. November 1975

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b für

Irak am 24. Januar 1976
in Kraft.

Irak hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1435).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 26. November 1975

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Irak am 21. Januar 1976
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1434).

Bonn, den 26. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
der Langfristigen Perspektiven für die Entwicklung der wirtschaftlichen,
industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Bulgarien

Vom 3. Dezember 1975

In Bonn sind am 25. November 1975 die Langfristigen Perspektiven für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien unterzeichnet worden. Die Perspektiven sind mit ihrer Unterzeichnung

am 25. November 1975

in Kraft getreten und haben dieselbe Geltungsdauer wie das Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 14. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1153). Die Langfristigen Perspektiven werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Langfristige Perspektiven für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien

1. Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 14. Mai 1975 und insbesondere aufgrund der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 dieses Abkommens haben beide Seiten Langfristige Perspektiven für die Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit ausgearbeitet.
Sie waren hierbei von dem Bestreben geleitet,
 - dem in der Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen erzielten Fortschritt Rechnung zu tragen,
 - das Wachstum der industriellen Produktion und der Exportmöglichkeiten in beiden Ländern sowie ihr gemeinsames Interesse an einer Erweiterung und strukturellen Verbesserung des gegenseitigen Warenaustausches zu berücksichtigen,
 - im Hinblick auf die beiderseitigen Bedürfnisse und Ressourcen an Rohstoffen, Energien, Maschinen und Ausrüstungen, technischen Verfahren und Verbrauchsgütern diejenigen Bereiche abzustimmen, in denen langfristig eine Ausweitung der Zusammenarbeit nützlich erscheint.
2. Beide Seiten sind der Meinung, daß nachstehende Formen der Zusammenarbeit besonders geeignet sind, die Erfüllung des Abkommens vom 14. Mai 1975 und der Langfristigen Perspektiven zum beiderseitigen Nutzen zu gewährleisten und daher im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und erleichtert werden sollten:
 - Um- und Ausbau bestehender Industrieanlagen und -betriebe sowie die Errichtung neuer Produktionskapazitäten,
 - die gemeinsame Produktion und der gemeinsame Vertrieb von Waren sowie die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Vertrieb,
 - der Austausch von Patenten, Lizenzen, Know-how, technischer Dokumentation und Informationen, die Anwendung und Verbesserung vorhandener sowie die Entwicklung neuer Technologien, Austausch von Ergebnissen gemeinsamer Forschungen sowie die Ausbildung und der Austausch von Fachleuten und Praktikanten,
 - der Erfahrungsaustausch sowie Vereinbarungen auf dem Gebiet der Normung, Metrologie und der Materialprüfung,
 - die Zusammenarbeit in dritten Ländern, insbesondere die gemeinsame Marktforschung, Projektierung und Durchführung von Vorhaben in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Landwirtschaft und der Prospektion von Bodenschätzen,
 - Zusammenarbeit beim Absatz der in industrieller Kooperation zwischen Firmen und Unternehmen beider Länder hergestellten Erzeugnisse in Drittländern, auch durch gemischte Gesellschaften.
3. Eine Zusammenstellung der auf den verschiedenen Gebieten bestehenden Möglichkeiten für eine wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit in beiden Ländern sowie auf dritten Märkten enthält die Anlage. Sie ist Bestandteil der Langfristigen Perspektiven.
4. Möglichkeiten für die technische Zusammenarbeit bestehen nach Meinung beider Seiten
 - beim Austausch von Lizenzen und Patenten,
 - bei der Entwicklung von Technologien,
 - beim Austausch von Informationen und Dokumentationen einschließlich der Veranstaltung von Symposien,
 - sowie auch bei der Schaffung zertifizierter Referenzmaterialien, bei der Abstimmung auf dem Gebiet der Normung und Zulassung, bei der Harmonisierung technischer Regeln, bei Vergleichsmessungen auf einigen Gebieten der Normale der Meßtechnik
 in folgenden Bereichen:
 Maschinenbau, elektrotechnische Industrie einschließlich Elektronik, Metallurgie, chemische und pharmazeutische Industrie, Leichtindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Bauwesen und Baustoffindustrie, Landwirtschaft, Verkehrswesen und Fremdenverkehr u. a.
5. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 des Abkommens über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 14. Mai 1975 werden beide Seiten, um die Verwirklichung von Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, einander die nach den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen und Vorschriften günstigste Behandlung gewähren.
6. Die Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils beteiligten Unternehmen, Organisationen und Institutionen im Einklang mit den in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzen und Verordnungen vereinbart. Beide Seiten sind der Meinung, daß dabei der Form der Bezahlung der gelieferten Ausrüstung ganz oder teilweise durch Erzeugnisse aus den Projekten der Zusammenarbeit besondere Bedeutung zukommt.
7. Beide Seiten haben übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß eine engere Zusammenarbeit zum weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen, einschließlich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, zwischen den beiden Ländern beitragen kann.
8. Beide Seiten kommen überein, die Kontakte und die Zusammenarbeit von Firmen, Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiete des Tourismus tätig sind, zu fördern, um den Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Reisevermittlung, des Cam-

- pingwesens und der Dienste für Autotouristen zu erweitern sowie den Bau von Einrichtungen des Fremdenverkehrs anzuregen, um den Austausch von Urlaubsreisenden zu erweitern.
- Dabei soll der Aus- und Umbau bestehender Einrichtungen des Fremdenverkehrs in Bulgarien zum ganzjährigen Betrieb besonders beachtet werden.
9. Beide Seiten bekräftigen ihre Bereitschaft, die in Betracht kommenden Organisationen, Institutionen und Unternehmen ihrer Länder auf die sich aufgrund dieser Langfristigen Perspektiven ergebenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit hinzuweisen und alle Anstrengungen zur Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit auf diesen Gebieten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens vom 14. Mai 1975 zu unternehmen.
10. Die gemäß Artikel 9 des Abkommens vom 14. Mai 1975 gebildete Gemischte Kommission wird die Ausführung der in den Langfristigen Perspektiven aufgeführten Vorhaben laufend verfolgen.
- Sie wird bemüht sein, daß für die Verwirklichung dieser Perspektiven möglichst günstige Bedingungen geschaffen werden; sie wird neue Initiativen und Vorschläge für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit entwickeln und beschließen.
11. Diese Langfristigen Perspektiven treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie haben dieselbe Geltungsdauer und denselben Geltungsbereich wie das Abkommen vom 14. Mai 1975.
- Sie können von der Gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt und geändert werden.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Vorsitzende
der Gemischten Kommission für wirtschaftliche,
industrielle und technische Zusammenarbeit
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Bulgarien

Bundesminister für Wirtschaft
Hans Friderichs

Der Vorsitzende
der Gemischten Kommission für wirtschaftliche,
industrielle und technische Zusammenarbeit
zwischen der Volksrepublik Bulgarien
und der Bundesrepublik Deutschland

Minister für Außenhandel
Iwan Nedev

Anlage

I. Möglichkeiten für die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit bestehen insbesondere

1. in der Grundstoffindustrie
 - bei der Gewinnung und Verarbeitung von Olschiefer und Manganerz,
2. bei der Herstellung von Ausrüstungen für die Energiewirtschaft,
3. in der Hüttenindustrie bei der Herstellung
 - von Edelstahl, Stahlguß und Stahlarmaturen,
 - bei der Einführung des kontinuierlichen Stahlgießverfahrens und der Abgasreinigung,
4. beim Aus- und Umbau bestehender Anlagen und Betriebe sowie bei der Schaffung neuer Kapazitäten in den Bereichen:
 - Maschinenbau und Metallurgie: Gießereien, Akkumulatorenherstellung, Werkzeugherstellung; Einzelfertigungen im Schwermaschinenbau u. a.,
 - Elektrotechnische Industrie: Herstellung von Kühlschränken und Beleuchtungskörpern sowie elektrischen Werkzeugen u. a.,
 - Chemische Industrie: Herstellung von petrochemischen Produkten, synthetischen Fasern, Kunststoffen, chemischen Hilfsmitteln, Erzeugnissen der Haushaltschemie u. a.,
 - Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen: Olschiefer, Marmor, Kaolin u. a.,
 - Leichtindustrie: Herstellung von Schuhen, Bekleidung, Textilerzeugnissen; Holzbe- und -verarbeitung u. a.,
 - Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie: Herstellung von Wein, Fleisch, Milch- und Getreideerzeugnissen, Obst- und Gemüsekonserven, Zigaretten u. a.,
5. im Maschinen- und Fahrzeugbau bei der Herstellung von
 - Werkzeugen und Werkzeugmaschinen, einschließlich solcher mit numerischer Steuerung,
 - Präzisions- und Mikrowerkzeugen,
 - innerbetrieblichen Transportmitteln, Förder- und Hebezeugen,
 - Getrieben und Getriebemotoren,
 - Teilen und Baugruppen für Kraftfahrzeuge,
 - Maschinen zur Gewinnung bzw. Verarbeitung von Zement, Marmor, Ziegelsteinen und anderen Baustoffen,
 - hydraulischen Einrichtungen,
 - Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Holz und Kunststoffen,
 - Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie einschließlich Abfüll- und Verpackungsanlagen,
 - Einrichtungen für die Reinigungs-, Klima- und Abwasserklärtechnik,
6. in der Elektrotechnik, Elektronik und im Apparatebau bei der Herstellung von
 - Akkumulatoren,
 - fernmeldetechnischen Einrichtungen und Elementen,
 - elektrischen Haushaltsgeräten und Erzeugnissen der Beleuchtungstechnik,
 - Hoch- und Niederspannungsgeräten und elektrischen Werkzeugen,
 - zahnärztlichen Einrichtungen,
 - büro- und organisationstechnischen Einrichtungen,
 - automatischen Systemen zur Regelung des Straßenverkehrs,
 - Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik, einschließlich der Stereo- und Videotechnik,
 - elektronischen Steuer- und Regelsystemen,
 - Halbleiterelementen,
 - Ausrüstungen und Methoden der Galvanotechnik,
 - technischen und analytischen Waagen,
7. in der chemischen Industrie bei der Herstellung von
 - Erzeugnissen der Petrochemie, insbesondere Kunststoffen und deren Verarbeitung; synthetischen Fasern, einschließlich von Vorerzeugnissen dafür,
 - Schuttenzymen, Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Farbstoffen,
 - Hilfsmitteln für die Textil-, Leder- und Rauchwarenindustrie sowie chemischen Hilfsmitteln für andere Industrien,
 - Erzeugnissen der Haushaltschemie,
8. in der Zellstoff- und Papierindustrie bei der Herstellung von
 - Tapeten,
 - Graupappe,
 - Papier-Einwegartikeln und Watte,
9. bei der Gewinnung und Verarbeitung von Baustoffen, insbesondere Zement, Gips, Marmor, Gießereibetonit, Bleicherde u. a.,
10. bei der Herstellung von Verbrauchsgütern,
11. in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie bei der Herstellung von
 - Fertiggerichten,
 - Weinen,
 - Essig (Stabilisieren und Abfüllen),
 - Malz,
 - Fleisch und Fleischerzeugnissen,
 - Getreideerzeugnissen (Vorbearbeitung),
 - Bakterienkulturen für Milchprodukte,
 - Zigaretten,
 - u. a.

II. Für die Zusammenarbeit in dritten Ländern kommen insbesondere in Betracht

- der Bau kompletter Anlagen für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft einschließlich des Baus von Bewässerungssystemen und Treibhäusern,
- der Bau kompletter Anlagen im Bereich der chemischen Industrie: Zur Herstellung von Schwefel- und Phosphorsäure, kalzinierter Soda, Düngemittel u. a.,

- die Erzaufbereitung, die Errichtung von Betrieben und Anlagen für die Gewinnung und Herstellung von Baustoffen,
- verschiedene Gebiete des Maschinen-, Apparate- und Schiffbaus: Klima- und Reinigungstechnik, Ausrüstung für Flußhäfen, See-/Flußschiffe,
- Projektierung und Durchführung von Vorhaben auf den Gebieten des Bau- und Verkehrswesens, der Hydrotechnik, der Infrastruktur, der Prospektion von Bodenschätzen und der Grundstoffindustrie.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über die Bildung einer Gemischten Kommission
zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 3. Dezember 1975

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China ist am 31. Oktober 1975 eine Vereinbarung über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen geschlossen worden.

Die Vereinbarung ist am gleichen Tage in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

(Übersetzung der chinesischen Antwortnote)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Wi 410.20

Der stellvertretende Minister
für Außenhandel
der Volksrepublik China

Peking, den 31. Oktober 1975

Peking, den 31. Oktober 1975

Exzellenz.

im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern unserer Regierungen geführten Verhandlungen in Peking über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik China (unten Vertragsparteien genannt) bilden, um die Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln und zum Zwecke der Handelsförderung, eine Gemischte Kommission.
2. Die Gemischte Kommission setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammen.
3. Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, einen Meinungsaustausch über die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und die Handelsförderung zwischen beiden Ländern durchzuführen; sie kann ihren Regierungen unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei Empfehlungen unterbreiten.
4. Die Gemischte Kommission tritt im Einvernehmen der Vertragsparteien möglichst einmal im Jahr, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China zusammen.
5. Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).
6. Bestehende internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
7. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege durch schriftliche Benachrichtigung gekündigt werden; sechs Monate nach Erhalt dieser Mitteilung durch die Gegenseite tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik China mit den in Nummer 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortbrief Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum des Antwortbriefes in Kraft tritt.

Exzellenz,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 31. Oktober 1975 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern unserer Regierungen geführten Verhandlungen in Peking über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen beehre ich mich, Ihnen folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik China (unten Vertragsparteien genannt) bilden, um die Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln und zum Zwecke der Handelsförderung, eine Gemischte Kommission.
2. Die Gemischte Kommission setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammen.
3. Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, einen Meinungsaustausch über die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und die Handelsförderung zwischen beiden Ländern durchzuführen; sie kann ihren Regierungen unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei Empfehlungen unterbreiten.
4. Die Gemischte Kommission tritt im Einvernehmen der Vertragsparteien möglichst einmal im Jahr, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China zusammen.
5. Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).
6. Bestehende internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
7. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege durch schriftliche Benachrichtigung gekündigt werden; sechs Monate nach Erhalt dieser Mitteilung durch die Gegenseite tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik China mit den in Nummer 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortbrief Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum des Antwortbriefes in Kraft tritt.“

Namens der Regierung der Volksrepublik China beehre ich mich zu bestätigen, daß unsere beiden Seiten die oben aufgeführte Abmachung getroffen haben, und mich damit einverstanden zu erklären, daß die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Rolf F. Pauls

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Chou Hua-min

Seiner Exzellenz
dem Stellvertretenden Minister für Außenhandel
der Volksrepublik China
Herrn Chou Hua-min
Peking

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Rolf Pauls
Peking

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme
von Luftfahrzeugen**

Vom 4. Dezember 1975

Zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1505) haben

Agypten am 28. Februar 1975 in Washington die Beitrittsurkunde

und

Sierra Leone am 13. November 1974 in London die Ratifikationsurkunde

hinterlegt.

Damit ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Agypten	am	30. März 1975
Sierra Leone	am	13. Dezember 1974

in Kraft getreten.

Agypten hat den Vorbehalt gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1723), die dahin berichtet wird, daß vertragliche Beziehungen auf Grund des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik seit dem 10. November 1974 (nicht seit dem 21. Juni 1973) bestehen.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Kapitalhilfe**

Vom 5. Dezember 1975

In Quito, Ecuador, ist am 17. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ecuador beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Wärmekraftwerk Guayaquil ein Darlehen bis zu 20 Mio DM (in Worten: Zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ecuador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Quito/Ecuador, am siebzehnten November Neunzehnhundertfünfundsiebzig, in zwei Urschriften, jede in spanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rolf Nagel
Botschafter

Für die Regierung der Republik Ecuador

General Carlos Aguirre Asanza
Außenminister

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 297. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 216 vom 21. November 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 216 vom 21. November 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.